

Anlage 2 a zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019)

Vergütungsvereinbarung für kurortspezifische Leistungen

Leistungserbringergruppenschlüssel:

für Regionalkassen:

durch zugelassene Massagepraxis und/oder Badebetrieb: 21 02 120

durch zugelassene Krankengymnastikpraxis: 22 02 220

für Ersatzkassen: 28 02 600

§ 1 Vergütung

Für die Behandlung von Anspruchsberechtigten der Krankenkassen im Rahmen genehmigter ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten können für Verordnungen, bei denen die erste Behandlung nach dem **31.12.2016** stattfindet, folgende Vergütungen berechnet werden:

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung Euro	Zuzahlung 10 % Euro
----------	-----------------------	---------------	----------------	---------------------

Bewegungstherapie – Einzelbehandlung

86308	Bewegungsheilbad als kontrollierte Selbstbehandlung		7,48	0,75
86307	Bewegungsheilbad als kontrollierte Selbstbehandlung für Schwerbehinderte		14,26	1,43
86202	Krankengymnastik in Heilwasser in spez. Therapiebecken <i>Einzel</i>		21,51	2,15

Bewegungstherapie - Gruppenbehandlung

86303	Krankengymnastik in Heilwasser in spez. Therapiebecken <i>Gruppe bis max. 5 Pers.</i>		15,97	1,60
-------	--	--	-------	------

Anlage 2 a zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019)

Wärme- und Kältetherapie

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung Euro	Zuzahlung 10 % Euro
81521	Heublumensack einzeln (keine kleinen Fertigpackungen; Füllung nur einmal verwendet)		14,69	1,47
86604	Packungen mit natürlichen kurortspezifischen Peloiden - heiß oder kalt -	Anmerkung: Diese Position kann nur abgerechnet werden, wenn hierfür eine Zulassung besteht und ausdrücklich vom Arzt verordnet wurde.	19,19	1,92
86608	Große Wickel mit und ohne Zusatz (Kurz-, Unter- und Ganzwickel, Schal, Unter- und Oberaufschläger, Spanischer Mantel)		11,04	1,10
86609	Mittlere Wickel einzeln, mit und ohne Zusatz (Waden-, Bein-, Lenden- und Brustwickel oder Auflagen)	Quark oder Lehm	9,45	0,95
86610	Kleine Wickel einzeln, auch Herzkompressen		4,32	0,43
86611	Schrothkurpackungen		9,15	0,92

Hydrotherapie

81601	Arm-/Fußbäder, Güsse, Halbbäder, Blitzgüsse jeweils kalt		3,78	0,38
81622	Wechselgüsse (2 x wechseln) und Heißgüsse, Wechselfuß- u. Armbäder mit u. ohne Zusatz, ansteigende Fuß- u. Armbäder, Arm-/Fußbäder, Güsse, Halbbäder, Blitzgüsse, Waschungen jeweils warm oder temperiert		8,16	0,82
81624	Wechselblitz-, Heißblitz und Segmentblitzgüsse, Lumbalgüsse		9,81	0,98
86703	Kneipp'sche Voll-, Dreiviertel- und Halbbäder mit Zusatz		15,97	1,60
86708	Sitzbäder mit Zusatz, Wechselbäder		10,00	1,00

Austauschseife, Korrektur bei Pos. 81601 und 81622 gültig ab dem 01.11.2017

Anlage 2 a zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019)

Medizinische Bäder

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung Euro	Zuzahlung 10 % Euro
86811	Thermal-Schwefel-Gas-Bad		11,33	1,13
86813	Kräuter- oder Mineralbad mit Sole und Ruhe		27,29	2,73
86818	Solebad mit natürlicher Sole einschließlich Ruhe		14,75	1,48
86807	Med. Wannenbad und/oder Gashaltiges Bad mit ortsgewundenem Heilwasser einschl. Ruhe		18,10	1,81
86821	Gashaltiges Kräuter- oder Mineralbad mit Sole und Ruhe		30,90	3,09
86871	Radonwannenbad auch mit natürlicher Mineralkohlensäure		20,96	2,10

Inhalationstherapie

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung Euro	Zuzahlung 10 % Euro
87008	Jod-Schwefel-Inhalation Aerosol-Augenbad		7,81	0,78
87012	Rauminhalation oder Apparateneinhalation mit örtl. Heilmittel und ggf. Medikament, ggf. mit Aerosolvernebler, mit Vibration, IPPB-Sekundant	Richtwert: ca. 30 Minuten	12,43	1,24
87015	Ultraschallinhalation Mit/ohne Medikament		14,32	1,43
87022	Stollentherapie	nur im Heilstollen im Silberberg in Bodenmais durchführbar	16,63	1,66

Anlage 2 a zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019)

Sonstiges

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung Euro	Zuzahlung 10 % Euro
87118	Abgabe von Klimatherapieeinheiten im Rahmen heilklimatischer Bewegungstherapie (in der Gruppe 1 – 5 Pers.)	Sie findet nur bei einer heilklimatischen Bewegungstherapie im Rahmen einer Kur in Garmisch-Partenkirchen Verwendung.	35,70	3,57
87203	Abgabe von Klimatherapieeinheiten im Rahmen heilklimatischer Bewegungstherapie/Kurgymnastik (in der Gruppe ab 6 Pers.)	Sie findet nur bei einer heilklimatischen Bewegungstherapie im Rahmen einer Kur in Garmisch-Partenkirchen Verwendung.	29,31	2,93

§ 2 Vergütungsinhalt

- (1) Mit den in § 1 genannten Vergütungen sind alle erforderlichen Aufwendungen (z.B. notwendige Ruhe in ausreichendem Maße und sämtliche Mittel) abgegolten.
- (2) Die angeführten Positionsnummern richten sich nach dem bundeseinheitlichen Schlüsselverzeichnis für Heilmittelpositionen in seiner jeweils geltenden Fassung und sind zu verwenden.
- (3) Für die Abrechnung von Leistungen, die über die in den Zulassungsempfehlungen nach § 124 SGB V vorgesehene Grundausstattung der jeweiligen Betriebsart hinausgehen, ist eine gesonderte Abgabe- und Abrechnungsbefugnis notwendig.
- (4) Ärztliche Verordnungen, die keine Detailangaben zur durchzuführenden Leistung enthalten, sind vom Leistungserbringer vor Behandlungsbeginn mit dem verordnenden Arzt abzuklären und die Verordnung mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe ändern/ergänzen zu lassen.
Bei Verordnungen ohne Abstimmung wird von der Krankenkasse nur die günstigste Behandlungsposition in Ansatz gebracht.
- (5) Nicht korrekt gestellte Rechnungen sowie etwaige Nachberechnungen in Bezug auf die neuen Vergütungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Einführung des Datenträger austausches

Ab 01.07.1999 wurde der Datenträger austausch eingesetzt. Ab diesem Zeitpunkt sind die Ausführungen der Richtlinien zu § 302 SGB V in der jeweils gültigen Ausführung anzuwenden.

Anlage 2 a zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019)

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auch künftig für alle Berufsgruppen eine einheitliche Vergütungsstruktur bzw. -vereinbarung abgesprochen wird. Alle bisher bestehenden örtlichen Vergütungsvereinbarungen über kurortspezifische Leistungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Vergütungsvereinbarungen außer Kraft. Mit Inkrafttreten des neuen Rahmenvertrages und/oder der Vergütungsvereinbarungen sind alle bisherigen Absprachen (zum Beispiel: Gesprächsprotokolle, Aktenvermerke etc.) hinfällig.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, **frühestens zum 30.06.2022** schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Gültigkeit des Rahmenvertrages.

München, 21.11.2016

.....
Bayerischer Heilbäderverband e.V.
Bad Füssing

.....
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

.....
BKK Landesverband Bayern

.....
Knappschaft
- Regionaldirektion München -

.....
Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
IKK classic


.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
- Der Leiter der Landesvertretung Bayern -

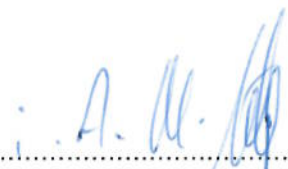
Anlage 2 a zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompakturen bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019)


§ 4 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auch künftig für alle Berufsgruppen eine einheitliche Vergütungsstruktur bzw. -vereinbarung abgesprochen wird. Alle bisher bestehenden örtlichen Vergütungsvereinbarungen über kurortspezifische Leistungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Vergütungsvereinbarungen außer Kraft. Mit Inkrafttreten des neuen Rahmenvertrages und/oder der Vergütungsvereinbarungen sind alle bisherigen Absprachen (zum Beispiel: Gesprächsprotokolle, Aktenvermerke etc.) hinfällig.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, **frühestens zum 30.06.2022** schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Gültigkeit des Rahmenvertrages.

München, 21.11.2016


.....
Bayerischer Heilbäderverband e.V.
Bad Füssing



.....
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse


.....
BKK Landesverband Bayern


.....
Knappschaft
- Regionaldirektion München -


.....
Landwirtschaftliche Krankenkasse


.....
IKK classic


.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
- Der Leiter der Landesvertretung Bayern -